

## Vorwort

Die **netlog network logistix gmbh** (nachstehend **netlog** genannt) wenden für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Transport, Lagerung, Messen, Ausstellungen, Events, Konzert- und Freizeitveranstaltungen diese Geschäftsbedingungen an.

- |  |  |
|--|--|
| <p><b>1 Geltungsbereich</b><br/>Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge die netlog weltweit abschließt. Sofern in diesen Bedingungen keine Regelungen getroffen sind, gelten für sämtliche Tätigkeiten von netlog die Allgemeine Deutsche Speditionsbedingungen 2017 (ADSp 2017).</p> <p><b>2 Gegenstand des Vertrages</b></p> <p>2.1 Speditionelle Dienstleistungen und Lagerungen national/ international</p> <p>2.2 Transporte national/international (Land, See, Luft)</p> <p>2.3 Logistische, speditionelle und sonstige Dienstleistungen gemäß Anforderung des Auftraggebers, insbesondere</p> <p>2.3.1 Gestellung von Hebezeug und Kranarbeiten</p> <p>2.3.2 Kunst- und Museumstransporte</p> <p>2.3.3 Charterverträge (See und Luft)</p> <p>2.4 Vermittlung von Dienstleistungen, insbesondere</p> <p>2.4.1 Catering</p> <p>2.4.2 Auf- und Abbau (Bühnen- und Standbau)</p> <p>2.4.3 Bild- und Tontechnik</p> <p>2.4.4 Flug- und Hotelorganisation</p> <p>2.4.5 Versicherungen</p> <p>2.5 netlog behält sich vor, für die unter Ziffern 2.3 und 2.4 genannten Dienstleistungen Subunternehmer ihrer Wahl einzusetzen.</p> <p>2.6 Von der Dienstleistung sind ausgeschlossen - sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde - Transporte und Lagerungen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen überschreiten</li> <li>• lebenden Tieren</li> <li>• Waffen, Munition</li> <li>• explosiven Gütern gemäß Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung explosiver Güter in Seeschiffen</li> <li>• Valoren, Dokumenten, Urkunden, Wertpapieren, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmitteln</li> </ul> <p><b>3 Auftrag, Übermittlungsfehler, Gefährliches Gut</b></p> <p>3.1 Aufträge, Weisungen und Mitteilungen sind nach Möglichkeit in schriftlicher Form an netlog zu erteilen. Die Beweislast für den Inhalt sowie für die vollständige und richtige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.</p> <p>3.2 Soll gefährliches Gut befördert werden, hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung schriftlich die genaue Art der Gefahr und soweit zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um klassifizierungspflichtiges Gefahrgut so sind die Klasse und die Nummer des Gefahrgutes nach jeweils einschlägigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung und die dafür erforderliche Schutzrüstung anzugeben.</p> <p><b>4 Interessenwahrungs- und Sorgfaltspflicht</b><br/>netlog hat das Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen und seine Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verrichten.</p> <p><b>5 Haftung</b></p> <p>5.1 <b>Die Haftung für speditionelle Dienstleistungen/ Lagerungen richtet sich nach den für den Firmensitz der netlog Gesellschaft gültigen Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.</b></p> <p>5.2 <b>Für grenzüberschreitende Beförderungsleistungen gelten die jeweils anzuwendenden länderübergreifenden Rechtsvorschriften wie z.B. CMR, CIM/COTIF, Warschauer Abkommen, Montrealer Übereinkommen, Haager Protokoll, Hague Visby Rules/Haager Regeln.</b></p> <p>5.3 <b>Bei reinen Kran- und Hebeleistungen liegen die ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN (AGB-BSK Kran und Transport 2013) (Stand 01.10.2013) zugrunde. Wir arbeiten ausschließlich nach Ziffer 2.1 Leistungstyp 1 - Krangestellung.</b></p> <p>5.4 <b>Die Haftung von netlog für eigene Tätigkeiten gemäß den Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 richtet sich nach den jeweils besonderen Bedingungen vor Ort.</b></p> <p>5.5 <b>Für die Vermittlung von Dienstleistungen gemäß Ziffer 2.4 übernimmt netlog nur insoweit eine Haftung, als ein Verschulden von netlog bei der Auswahl der Dienstleister nachgewiesen werden kann. Für die Durchführung der Dienstleistung haftet netlog nicht.</b></p> | <p>5.6 <b>Die Schadenersatzleistung bemisst sich im Rahmen der jeweils anwendbaren Geschäftsbedingungen oder Rechtsnormen.</b></p> <p>5.7 <b>Die ADSp 2017 und die AGB-BSK Kran- und Transport 2013 (Stand 01.10.2013) sind unter folgenden Link <a href="http://www.netlog.de/impressum/">www.netlog.de/impressum/</a> auf unserer Homepage <a href="http://www.netlog.de">www.netlog.de</a> zu finden.</b></p> <p><b>6 Haftungsausschlüsse und -beschränkungen</b></p> <p>6.1 netlog haftet nicht für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten der beauftragten Dritten (siehe Ziffer 2.5). Sofern netlog Ansprüche gegen diese Dritten hat, werden sie an denjenigen, der das Interesse trägt, insbesondere an den Auftraggeber oder auf dessen Weisung, abgetreten.</p> <p>6.2 Wird netlog an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch ein außerhalb ihrer Kontrolle liegendes Ereignis gehindert, so wird netlog von der Erfüllung ihrer Pflichten für die Dauer und den Umfang dieser Ereignisse sowie daraus resultierender Folgen freigestellt. Zu diesen Ereignissen gehören insbesondere staatliche Handlungen, Unterbrechung der Stromversorgung, Ausfall von Versorgungseinrichtungen, Eingriffe von Dritten, Arbeitskämpfe und Naturkatastrophen.</p> <p>6.3 Ausgeschlossen ist des Weiteren die Haftung für Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• resultierend aus fehlerhaften und/oder falschen Deklarationen bei Gefahrgut durch den Auftraggeber;</li> <li>• aus mangelhafter und/oder unzureichender Verpackung durch den Versender;</li> <li>• die auf Grund von Fehlern bei der Be- und Entladetätigkeit durch den Versender oder den Empfänger am Gut entstehen und in deren Verantwortungsbereich fallen;</li> <li>• die auf die natürliche Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind, wie z.B. innerer Verderb;</li> <li>• verursacht durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen.</li> </ul> <p><b>7 Versicherung</b><br/>netlog hat seine sich aus diesen Bedingungen ergebende Haftung versichert. Darüber hinaus bietet netlog dem Auftraggeber an, auf dessen Kosten eine spezielle Versicherung zu marktüblichen Konditionen zu vermitteln.</p> <p><b>8 Rücktritt, Kündigung</b><br/>Tritt der Auftraggeber von dem Vertrag zurück oder kündigt er ihn, ohne dass netlog ein Verschulden trifft, hat netlog Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. netlog hat sich etwaige ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.</p> <p><b>9 Zahlungsbedingungen; Pfandrecht</b></p> <p>9.1 Sämtliche Rechnungen von netlog sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zahlbar. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf, mit Ablauf dieser Frist ein. Nach Ablauf dieser Frist ist netlog berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach dem landesüblichen Zinssatz.</p> <p>9.2 netlog hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihr aus den in Ziffer 2ff. genannten Tätigkeiten an den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der jeweils anwendbaren Rechtsnormen hinaus.</p> <p>9.3 netlog darf ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderungen von netlog gefährdet.</p> <p>9.4 Ist der Auftraggeber in Verzug, so kann netlog nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in ihrem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen.</p> <p>9.5 Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann netlog in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe der ortsüblichen Sätze berechnen.</p> <p><b>10 Verjährung</b><br/>Alle Ansprüche gegen netlog verjähren nach Ablauf eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt mit Beendigung der Dienstleistungen.</p> <p><b>11 Abweichende Vereinbarungen</b><br/>Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit welcher diese Schriftformklausel abgeändert oder aufgehoben werden soll.</p> <p><b>12 Erfüllungsort, Gerichtsstand</b><br/>Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der netlog Gesellschaft.</p> |
|--|--|